

Per E-Mail an:

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Simonetta Sommaruga, Bundesrätin
Bundesrain 20
3003 Bern

Email: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 13. März 2015

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) – Stellungnahme der TREUHAND-KAMMER

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. November 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Aktienrechts eröffnet. Die vorliegende Gesetzesvorlage betrifft uns als Berufsstand, insbesondere aber unsere Kunden und unsere Arbeit mit ihnen, den tausenden von kleinen, mittleren und grossen Unternehmen. Wir nehmen daher gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Die TREUHAND-KAMMER beantragt, die vorgeschlagene Aktienrechtsrevision in zwei Pakete aufzuteilen und in zwei Schritten durchzuführen, wobei im zweiten Paket die Bestimmungen zu Rechnungslegung und Revision in einen ganzheitlichen Kontext zu stellen sind.

Unsere Vernehmlassung gliedern wir wie folgt:

- I. EINLEITUNG
- II. STELLUNGNAHME ZU ZENTRALEN PUNKTEN DER AKTIENRECHTSREVISION
 1. Rasch umzusetzende Punkte des Vorentwurfs (erstes Paket)
 2. Weitere wesentliche Themen der Aktienrechtsreform (zweites Paket)
- III. KONZEPT ZUR WEITERENTWICKLUNG VON RECHNUNGSLEGUNG, REVISION UND REVISIONSAUFSICHT

I. EINLEITUNG

Die Schweizerische TREUHAND-KAMMER (ab 1. April 2015 „EXPERTsuisse“) ist der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Sämtliche an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen werden von Mitgliedunternehmen der TREUHAND-KAMMER revidiert, zudem betreuen unsere Mitgliedunternehmen als Revisionsstellen sowie in der Beratung unzählige nicht-kotierte Unternehmen sowie KMU, die insgesamt über zwei Drittel der Wirtschaftsleistung der Schweiz repräsentieren. Dadurch kann die TREUHAND-KAMMER die Auswirkungen der vorgeschlagenen Revision nicht nur auf den eigenen Berufsstand, sondern auch auf die Unternehmen unterschiedlichster Grösse sowie den Wirtschaftsstandort Schweiz sehr gut beurteilen.

Die TREUHAND-KAMMER **begrüss**t und **unterstützt einen Teil der vorgeschlagenen Neuerungen**, namentlich die Harmonisierung der Bestimmungen über die Reserven und die eigenen Aktien, die Bestimmungen zum Aktienkapital in fremder Währung sowie die neuen Bestimmungen zur Verantwortlichkeit. Dass bei den Kapitalherabsetzungen, den Rückzahlungen von Kapitalreserven und den Sanierungsvorschriften stärker auf die vorhandene und zukünftige Liquidität der Gesellschaft abgestellt wird, wird ebenfalls im Grundsatz begrüsst.

Wir **lehnen** jedoch die vorgeschlagenen **Bestimmungen** im Corporate Governance Bereich, **welche über die Umsetzung der geltenden VegüV hinausgehen, ab**. Die vorgeschlagenen Bestimmungen laufen einer dringend notwendigen Wiederherstellung der Rechtssicherheit und der Stabilisierung und Kontinuität der Schweizerischen Gesetzgebung grundlegend zuwider. Es gibt weder rechtliche noch praktische Gründe, erneut Bestimmungen zu ändern, die 2014 eingeführt und teilweise erst für 2015 umgesetzt wurden und zu welchen mehrjährige Erfahrung und Praxistests fehlen. Die TREUHAND-KAMMER beantragt deshalb, die **Bestimmungen der VegüV unverändert ins Aktienrecht zu überführen**.

Die Vernehmlassungsvorlage nimmt auch Themen aus dem Bereich von Rechnungslegung und Revision auf. **Gewisse Revisionsvorschläge** sind unproblematisch, andere hingegen sollten nicht einzelfallweise, sondern **im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung von Rechnungslegung, Revision und Revisionsaufsicht erfolgen**. Deshalb schlägt die TREUHAND-KAMMER vor, bei der Aktienrechtsrevision **zwei Pakete zu bilden**:

- Ein erstes, rasch zu beratendes Paket mit unbestrittenen bzw. dringend benötigten Regelungen, wo es auch darum geht, Unklarheiten und Unsicherheiten zu beseitigen (siehe Ziff. II. 1).
- Ein zweites Paket, in welchem nebst den weiteren Vorschlägen zur Aktienrechtsrevision auch weitere Änderungen zu Rechnungslegung, Revision und Revisionsaufsicht vorgelegt werden, wobei nebst dem Obligationenrecht (Aktienrecht) auch Spezialgesetze (RAG, BVG, KVG, FINMAG etc.) miteinzubeziehen sind. In diesem zweiten Paket ist den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen (siehe Ziff. II. 2 und Ziff. III).

II. STELLUNGNAHME ZU ZENTRALEN PUNKTEN DER AKTIENRECHTS-REVISION

1. RASCH UMZUSETZENDE PUNKTE DES VORENTWURFS (ERSTES PAKET)

In der Folge behandeln wir die aus Sicht der TREUHAND-KAMMER möglichst rasch umzusetzenden Punkte des Vorentwurfs. Weitere Präzisierungen und Anmerkungen zu den fachspezifischen Punkten der Revision finden Sie im Anhang.

a) *Kapital und Reserven*

Die Möglichkeit der Liberierung des **Aktienkapitals in fremder Währung** wird von der TREUHAND-KAMMER **begrüsst**. Diese Möglichkeit löst zahlreiche Fremdwährungsprobleme handelsrechtlicher Art (z.B. Reservezuweisung, Dividenden, Kapitalschutzvorschriften), die sich nach der Einführung der entsprechenden Möglichkeiten im Rechnungslegungsrecht ohne dazugehörige Grundlage im Aktienrecht ergeben haben. Ferner wird die Verbindung der Währung des Aktienkapitals mit derjenigen der Buchführung als sinnvoll erachtet, um die angesprochenen praktischen Probleme nicht in einer anderen Währung wieder aufleben zu lassen. Da sich bei einer Umrechnung zu Stichtagskursen die Bilanzrelationen nicht verändern, erachten wir eine diesbezügliche Prüfungspflicht durch einen zugelassenen Revisionsexperten für entbehrlich (vgl. hierzu den Vorschlag zu Art. 621 Abs. 3 Ziff. 2 VE-OR gemäss Anhang).

Die Möglichkeit, das Kapital im Rahmen eines statutarisch festgelegten **Kapitalbandes** für eine bestimmte Zeitspanne variabel festzulegen und dadurch das Verfahren zur Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals flexibler zu gestalten, wird von der TREUHAND-KAMMER ebenfalls **begrüsst**. Aus Sicht des Gläubigerschutzes erscheint eine Fünfjahresperiode hingegen als eine sehr lange Zeitspanne. Die Dauer zur Ermächtigung der Änderung des Kapitalbandes sollte daher von fünf auf drei Jahre verkürzt werden (vgl. hierzu Vorschlag zu Art. 653s VE-OR gemäss Anhang).

b) *Erwerb eigener Aktien*

Die generellen Voraussetzungen und Einschränkungen für den **Erwerb eigener Aktien** sollen auch innerhalb des Konzerns gelten. **Der vorgesehene Abzug des Anschaffungswerts bzw. Ausgabebetrags von den Beteiligungen ist jedoch als nicht sachgerecht abzulehnen** (Art. 659b Abs. 2 VE-OR). Es werden damit grundsätzlich unterschiedliche Werte vermischt und verrechnet. Sachgerecht wäre es aus unserer Sicht, auf der Ebene der kontrollierenden Gesellschaft weiterhin eine Ausschüttungssperre im Sinne der bisherigen Reserve für eigene Aktien zu installieren, durch Umbuchung aus dem frei verwendbaren Eigenkapital (vgl. hierzu Vorschlag zu Art. 659b VE-OR gemäss Anhang).

c) *Prüfung der Zahlungsfähigkeit bei der Herabsetzung des Aktienkapitals*

Dass bei den Kapitalherabsetzungen sowie den Rückzahlungen von Kapitalreserven **stärker auf die Liquidität der Gesellschaft abgestellt** werden soll, betrachtet die TREUHAND-KAMMER als durch-

aus **positiv**. Die Bestimmung, nach welcher die Revisionsstelle **pauschal bestätigen** muss, dass mit der Herabsetzung des Aktienkapitals weder die Erfüllung der Forderungen der Gläubiger gefährdet wird, noch begründete Besorgnis besteht, dass die Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten zahlungsunfähig wird, ist nach Ansicht der TREUHAND-KAMMER jedoch **weder sachgerecht noch praktikabel**.

Der Revisor kann die Annahme der Unternehmensfortführung auf Basis der Bilanz bzw. der Zwischenbilanz plausibilisieren und bestätigen. Eine zusätzliche positive Bestätigung, dass die Gesellschaft tatsächlich über die nächsten zwölf Monate zahlungsfähig sein wird ist im Rahmen einer Kapitalherabsetzung jedoch weder notwendig noch sachgerecht. Daher schlagen wir eine Präzisierung von Art. 653m VE-OR gemäss Anhang vor.

d) Prüfung des Liquiditätsplanes (Sanierungsrecht)

Eine **Neufassung der Sanierungsbestimmungen** im Obligationenrecht (Art. 725 ff. VE-OR) wird von der TREUHAND-KAMMER **unterstützt**. Mit den Vorschlägen sind wir konzeptionell grundsätzlich einverstanden.

Begrüßenswert und richtig ist es, dass nun der **Fokus auch auf die Liquiditätslage** des Unternehmens gelegt wird und der Verwaltungsrat in einer kritischen Situation zur Erstellung eines Liquiditätsplanes verpflichtet wird. In diesem Zusammenhang sind wir auch mit einer Pflicht für den Verwaltungsrat einverstanden, den Liquiditätsplan einer externen Prüfung unterziehen zu lassen. Weitere Ausführungen, insbesondere auch im Hinblick auf die inhärenten Grenzen von Liquiditätsplänen, enthalten unsere Bemerkungen zu Art. 725a VE-OR im Anhang.

Sanierungssituationen sind regelmässig durch Zeitdruck und die Notwendigkeit rasch zu handeln gekennzeichnet. Wir erachten es daher für wenig sinnvoll, dass der Verwaltungsrat zunächst der Generalversammlung die Sanierungsmassnahmen beantragen soll. Stattdessen sind wir der Meinung, dass der Verwaltungsrat - für den Fall, dass der Liquiditätsplan die Zahlungsunfähigkeit indiziert - umgehend und in eigener Kompetenz Sanierungsmassnahmen zu ergreifen hat. Kann die Sanierung nicht innerhalb von 90 Tagen herbeigeführt werden, d.h. ist nach dieser Frist von Illiquidität auszugehen, sollte das Gericht benachrichtigt werden. Mit dieser Regelung würde dem Insolvenztatbestand "Zahlungsfähigkeit" im Sanierungsrecht eine dem Konkursgrund "Überschuldung" gleichrangige Bedeutung zugesprochen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Anträge zu den einzelnen Bestimmungen im Anhang.

e) Neuer Vorschlag in Bezug auf das Verbot der Einlagerückgewähr

Mit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2014 (BGE 4A_138/2014) wurde eine erhebliche Unsicherheit über die Zulässigkeit konzerninterner Finanzierungen und von Cash Poolings ausgelöst. Dem Kriterium der Marktkonformität der konzerninternen Forderungen wurde zu viel Gewicht beigemessen. Bei konsequenter Auslegung dieses Bundesgerichtsentscheides sind "Cash Poolings" nur noch sehr eingeschränkt möglich und die Schweiz büsst damit als Standort für internationale Konzerne an Attraktivität ein.

Wir schlagen vor, dass hier mit einem **neuen Art. 680 Abs. 3 OR** ein klares rechtliches Umfeld geschaffen wird, das angemessene konzerninterne Finanzierungen im bisherigen Umfang zulässt. Es soll deshalb festgehalten werden, dass **konzerninterne Forderungen unter gewissen Rahmenbedingungen nicht gegen das Verbot der Einlagerückgewähr verstossen**. Für den konkreten Formulierungsvorschlag verweisen wir auf die Bestimmung Art. 680 Abs. 3 gemäss Anhang.

f) Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision

Auch wenn die Frage der Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision im Vorentwurf nicht weiter thematisiert wird - es wird ausschliesslich vorgeschlagen die Marginalie in Art. 729 OR zu ändern - sind wir doch der Auffassung, dass in Art. 729 OR **ausgewiesener Handlungsbedarf** besteht.

Der Gesetzgeber wollte mit dem neuen Revisionsrecht von 2008 im KMU-Segment eine Situation schaffen, in welcher die als Revisionsstelle gewählte Revisionsunternehmung neben der eingeschränkten Revision weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Buchführung, Steuer- und Wirtschaftsberatung erbringen kann. Daher wurde in Art. 729 Abs. 2 OR eine Ausnahme von den Unabhängigkeitsregeln definiert. Demnach ist das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen bei der eingeschränkten Revision erlaubt, sofern geeignete personelle und organisatorische Massnahmen getroffen werden, um eine verlässliche Revision zu gewährleisten und eine Selbstprüfung zu vermeiden.

Betreffend Beurteilung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision gibt es mittlerweile stark divergierende Meinungen:

- Einerseits sind Bestrebungen im Gange, die Unabhängigkeit der Revisionsstelle derart zu verwässern, dass die in Art. 729 Abs. 1 OR statuierte Unabhängigkeit der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle – welche im Wortlaut identisch ist mit der Unabhängigkeit der ordentlich prüfenden Revisionsstelle – faktisch in keiner Weise mehr gegeben ist.
- Andererseits geht die Auslegung der Anforderungen an die Unabhängigkeit teilweise so weit, dass die formellen Anforderungen an die organisatorischen Massnahmen im Zusammenhang mit der Mitwirkung bei der Buchführung derart auszugestalten wären, dass die vom Gesetzgeber gewünschten Dienstleistungen aus einer Hand durch kleinere Treuhandunternehmen faktisch verunmöglicht würden.

Die TREUHAND-KAMMER schlägt daher eine **Klarstellung** und einen sachgerechten Mittelweg vor, und zwar mit einer **Neuformulierung des zweiten Satzes von Art. 729 Abs. 2 OR**: Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen soll für das prüfende Revisionsunternehmen zulässig sein, sofern sichergestellt wird, dass *nicht dieselbe Person oder Personengruppe Arbeiten in der Buchführung und der Revision des gleichen Unternehmens durchführt*. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in der Bestimmung zu Art. 729 Abs. 2 OR im Anhang.

Langfristig schlägt die TREUHAND-KAMMER vor, dass den möglichen Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit im Zusammenhang mit Doppelmandaten durch eine Neudefinition der Revisionsdienstleistungen in den verschiedenen Unternehmenssegmenten begegnet wird (vgl. Ziff. III zur Weiterentwicklung von Rechnungslegung, Revision und Revisionsaufsicht).

g) Verantwortlichkeit / Rechtsschutz

Ausdrücklich begrüsst wird der Vorschlag zur Anpassung der Bestimmung über die **differenzierte Solidarität der Revisionsstelle**. Wir verweisen insbesondere auch auf die Ausführungen in der Botschaft 2007. Es ist leider so, dass die Revisionsstelle als Sekundärorgan in der Praxis jeweils einen überproportionalen Teil des Schadensersatzes, welchen die Organe insgesamt zu tragen haben, bezahlen muss. Obwohl primär der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung die Verantwortung tragen und auch die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten haben, muss letztlich oft die Revisionsstelle den Schaden alleine tragen. Die Gründe dafür sind, dass einerseits die Revisionsstelle oftmals die beste Bonität und einen besonderen Versicherungsschutz aufweist und dass andererseits mit den Verwaltungsräten als Privatpersonen oftmals zurückhaltender umgegangen wird.

Um dieses Ungleichgewicht etwas zu korrigieren, ist der vorgeschlagene Art. 759 Abs. 2 VE-OR ein Schritt in die richtige Richtung und wird von der TREUHAND-KAMMER als Minimallösung unterstützt.

Die TREUHAND-KAMMER unterstützt sodann auch den Vorschlag, dass rangrücktrittsbelastete Forderungen bei der Schadensberechnung unberücksichtigt bleiben (Art. 757 Abs. 4 VE-OR). Gelingt es dem Verwaltungsrat im Rahmen seiner Sanierungsbemühungen, einen oder mehrere Gläubiger im Interesse der grossen Gläubigergesamtheit zu einem Rangrücktritt zu bewegen, so soll ihm das auch bei einem Scheitern der Sanierungsbemühungen in einem allfälligen Verantwortlichkeitsprozess zu Gute kommen.

Hingegen **lehnen wir** den Vorschlag, dass die Statuten eine für alle Aktionäre und Organe verbindliche **Schiedsklausel** enthalten können, **ab** (Art. 697I VE-OR). Der Vorschlag passt systematisch überhaupt nicht in das bestehende System der Schiedsgerichtsbarkeit. Es wäre der einzige Fall, in dem eine Partei in ein Schiedsgerichtsverfahren gezwungen werden kann, ohne diesem vorgängig zugestimmt zu haben. Zudem bleibt unklar, wie die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erfolgen soll, wenn mehr als zwei Parteien involviert sind. Schliesslich würde eine solche Regelung auch eine beachtliche Missbrauchsgefahr beinhalten. Besonders schwer wiegend wäre eine Schiedsklausel sodann für die Revisionsstelle; sie kann bei der Ausgestaltung der Statuten nicht mitbestimmen und müsste sich demnach ohne Mitspracherecht einer von Dritten geschaffenen Schiedsklausel unterziehen. Falls an der Regelung über die Zulässigkeit einer Schiedsklausel in den Statuten festgehalten werden sollte, müsste deshalb die Revisionsstelle zwingend ausgenommen sein.

Die Zulassung zur **Klage auf Kosten** der Gesellschaft gemäss Art. 697j Abs. 3 VE-OR wird von der TREUHAND-KAMMER ebenfalls **abgelehnt**. Der Vorschlag steht der Systematik und Gesetzmässigkeit des Schweizerischen Zivilprozessrechts entgegen. Im Übrigen wird bereits der Verwaltungsrat in die Verantwortungen genommen, wenn er nicht selber in angemessener Frist Klage erhebt.

h) Umsetzung BV Art. 95 Abs. 3 auf Gesetzesstufe (VegüV)

Im Rahmen der vorgeschlagenen Revision des Aktienrechts werden die Bestimmungen von Art. 95 Abs. 3 BV („Minder“) in die ordentliche Gesetzgebung überführt. Dabei gilt es, in der aktuellen Situation Rechtssicherheit zu schaffen und die erst vor kurzem eingeführten Bestimmungen der VegüV dem Praxistest zu unterziehen und Erfahrungen zu sammeln.

Die TREUHAND-KAMMER ist deshalb der Auffassung, dass die **VegüV im Massstab 1:1 in die ordentliche Gesetzgebung** übernommen werden soll. Das bedeutet, dass **auf sämtliche Neuerungen und Verschärfungen gegenüber der VegüV zu verzichten** ist. Das gilt insbesondere für den Zwang zur statutarischen Festsetzung des maximalen Verhältnisses zwischen fixer und variabler Vergütung, die individuelle Offenlegung der Vergütungen auf Stufe Geschäftsleitung, das Verbot der prospektiven Abstimmung für variable Vergütungen, die Einschränkung von Konkurrenzverboten und die Einschränkung der Zulässigkeit von Antrittsprämien.

Zu verzichten ist aber auch auf die Verschärfung der Sorgfaltspflichten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Bereiche der Entschädigungen. Es ist zudem unbedingt **auf die Ausweitung auf nicht an der Börse kotierte Unternehmungen zu verzichten und keine neue Pflicht des Verwaltungsrates von nicht an der Börse kotierten Gesellschaften einzuführen**, über die Vergütungen, Darlehen und Kredite gemäss den Art. 734a-734c VE-OR zu informieren. Im Unterschied zu börsenkotierten Gesellschaften besteht bei kleinen und mittelgrossen Unternehmen kein gleichgelagertes allgemeines Interesse an einer Transparenz bei der Vergütungspolitik. Sofern ein Unternehmen dies trotzdem für sinnvoll erachtet, kann es dies statutarisch so vorsehen (vgl. VE-OR Art. 732 Abs. 2). Die TREUHAND-KAMMER beantragt die **ersatzlose Streichung** von VE-OR Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3, VE-OR Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 und VE-OR Art. 697 Abs. 4.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es für eine allfällige spätere Ausweitung bzw. Verschärfung über die aktuell geltenden Bestimmungen der VegüV hinaus aus wirtschaftspolitischen Überlegungen unabdingbar wäre, dass mehrjährige Erfahrungen mit dem heute geltenden Recht vorliegen und in die Revision einfließen könnten.

Im Übrigen wird auf die Anträge zu den einzelnen Bestimmungen im Anhang verwiesen.

j) Art. 734e VE-OR Vergütungsbericht; Richtwerte für die Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der vorliegende Entwurf sieht im weiteren vor, dass im Vergütungsbericht von börsenkotierten Unternehmungen gewisse Angaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu machen sind, sofern nicht jedes Geschlecht mit mindestens 30 % vertreten ist. Nach Ansicht der TREUHAND-KAMMER ist es nicht sachgerecht, eine „Empfehlung“ ins Aktienrecht aufzunehmen.

Allgemein wird behauptet und mit Studien teilweise auch belegt, dass Diversity den Erfolg einer Unternehmung nachhaltig positiv beeinflusst. Das bedeutet aber, dass Diversity sich nicht nur auf das Geschlecht beziehen darf – vielmehr müssten auch andere Kriterien (wie z.B. Ausbildung, Werdegang und Berufserfahrung, Alter, Herkunft etc.) berücksichtigt werden. Es ist somit weder wirtschaftspolitisch noch sachlich nachvollziehbar, weshalb nur die Frage der Geschlechter thematisiert wird.

Der Vergütungsbericht ist Gegenstand einer Prüfung durch die Revisionsstelle. Eine Beurteilung der Angaben durch die Revisionsstelle, weshalb ein Geschlecht nicht mit mindestens 30 Prozent in den Führungsgremien vertreten ist, sowie die Beurteilung der geplanten oder bereits umgesetzten Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechtes durch die Revisionsstelle würde den Rahmen einer Prüfung des Vergütungsberichtes deutlich übersteigen. Im Weiteren würden

die von den Unternehmungen formulierten Begründungen und geplante Massnahmen wohl sehr stark standardisiert und wären somit ohnehin nicht zielführend.

Aus diesen Gründen **lehnt** die TREUHAND-KAMMER die Aufnahme der Bestimmung **Art. 734e VE-OR ab**. Die TREUHAND-KAMMER kann sich aber gut vorstellen, dass solche Empfehlungen z.B. in den „Swiss Code of Best Practice“ der economiesuisse aufgenommen werden.

2. WEITERE WESENTLICHE THEMEN DER AKTIENRECHTSREVISION (ZWEITES PAKET)

Im Folgenden erläutern wir diejenigen Themen der Aktienrechtsrevision, welche aus Sicht der TREUHAND-KAMMER in einem zweiten Paket aufzugreifen sind, **in Kombination mit einem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung von Rechnungslegung, Revision und Revisionsaufsicht**. Die Informationen zum Gesamtkonzept finden Sie in Abschnitt III.

a) Konzernrechnung (Erhöhung der Schwellenwerte und Abschaffung der Buchwertkonsolidierung)

Der Vorentwurf möchte die Schwellenwerte für die Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 963a VE-OR) erneut und signifikant erhöhen und die dann noch verbleibenden konzernrechnungspflichtigen Gesellschaften zu einer Konsolidierung nach anerkanntem Standard verpflichten.

Das Parlament hat die flächendeckende Anwendung anerkannter Standards für die Konzernrechnung gerade erst im Rahmen der Beratungen zum neuen Rechnungslegungsrecht (in Kraft seit 1. Januar 2013) nach ausgiebiger Diskussion abgelehnt. Diese erst seit zwei Jahren geltende Regelung soll nicht bereits wieder geändert werden. Zudem wurden die Schwellenwerte für die Konsolidierung in diesem Zusammenhang erheblich erhöht (von Bilanzsumme 10 Mio. Fr. / Umsatzerlöse 20 Mio. Fr. / 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Bilanzsumme 20 Mio. Fr. / Umsatzerlöse 40 Mio. Fr. / 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt). Die Wirkung dieses gesetzgeberischen Entscheids ist zunächst sorgfältig zu beobachten. Die Frage der Angemessenheit der Schwellenwerte ist sodann im Gesamtkontext der Weiterentwicklung von Rechnungslegung, Revision und Revisionsaufsicht zu sehen, deren Harmonisierung muss gesamtheitlich betrachtet und nicht einzelfallweise willkürlich geändert werden (vgl. Abschnitt III).

b) Beteiligungen / Zusätzliche Angaben bei Publikumsgesellschaften im Geschäftsbericht

Art. 663 c OR soll aufgehoben werden. Die Aufhebung von Absatz 3 dieser Vorschrift wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass Art. 663c Abs. 3 OR den neu geltenden Anhangsbestimmungen im Rechnungslegungsrecht (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 11 OR) entspreche.

Dies ist jedoch nicht zutreffend. Unterschiede zwischen den beiden Normen ergeben sich sowohl im Hinblick auf Anwendungsbereich und betroffenen Personenkreis wie auch bezüglich der offenzulegenden Vergütungselemente.

Wir schlagen daher vor, die bisher in **Art. 663c Abs. 3 OR** enthaltene Bestimmung **in das Rechnungslegungsrecht zu überführen**. Alternativ könnte auch eine Offenlegung im Vergütungsbericht erfolgen, welcher eben nur die Publikumsgesellschaften betrifft.

c) Rechnungslegungsrecht / Jahresrechnung / Zwischenbilanz

Die Bestimmungen über die Zwischenbilanz werden richtigerweise im Rechnungslegungsrecht angesiedelt (**Art. 960f VE-OR**). Der Begriff "Zwischenbilanz" sollte jedoch konsequent durch "Zwischenabschluss" ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ist es u.E. nicht sachgerecht, an einen Zwischenabschluss materiell andere Anforderungen zu stellen als an die Jahresrechnung. Ausschliesslich für die Darstellung und Offenlegung sind Vereinfachungen sachgerecht (z.B. ein verkürzter Anhang), so wie dies auch anerkannte Standards zur Rechnungslegung im Zusammenhang mit der Zwischenberichterstattung vorsehen.

Sofern die Prüfungspflicht der Zwischenbilanz geregelt werden soll, hat dies in separaten Artikeln an den entsprechenden Stellen des Gesetzes - ausserhalb des Rechnungslegungsrechts - zu erfolgen. Bei einer allfälligen Prüfungspflicht von Zwischenbilanzen sollten die gleichen Grundsätze gelten wie für die Abschlussprüfung, d.h. je nach betroffenem Unternehmen sollte eine eingeschränkte oder eine ordentliche Revision zur Anwendung gelangen. Die im erläuternden Bericht diskutierte „variierende Prüftiefe“ ist weder praxistauglich noch den Adressaten des Prüfungsberichts verständlich vermittelbar.

III. KONZEPT ZUR WEITERENTWICKLUNG VON RECHNUNGSLEGUNG, REVISION UND REVISIONSAUFSICHT

1. AUSGANGSLAGE

In den letzten Jahren wurden verschiedenste Bestimmungen in Rechnungslegung, Revision und deren Aufsicht geschaffen bzw. angepasst. Da diese verschiedensten Änderungen und Anpassungen in mehreren Gesetzgebungsprozessen sowie in unterschiedlichen Gesetzen erfolgten, mangelt es verständlicherweise an der Konsistenz dieser Regelungen. Auch die vorliegende Aktienrechtsrevision schlägt erneut einzelne Änderungen in diesen Bereichen vor, ohne den Bezug zur geltenden Gesamtregulierung herzustellen.

Im Zuge der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Entwicklungen der letzten Jahre sollen deshalb die Bestimmungen zu Rechnungslegung, Revision und Revisionsaufsicht im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung einer Überprüfung und möglichen Anpassung an die heutigen Gegebenheiten unterzogen werden. Im Zentrum der Überlegungen muss das Revisionsprodukt für die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener Unternehmen stehen. Anpassungen müssen deshalb mit einem ganzheitlichen Ansatz erfolgen, um die in verschiedensten Gesetzen verankerten Bestimmungen gegenseitig abzustimmen, soweit wie möglich zu vereinheitlichen und ein unübersichtliches Flickwerk zu vermeiden. Als Beispiel mögen die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu den (zugelassenen) Revisoren bzw. die Notwendigkeit der Mandatierung eines Revisionsexperten dienen. Es fehlt aus unserer Sicht ein klares Konzept, ob die Beauftragung eines Revisionsexperten eine Frage der Grösse und Komplexität des zu prüfenden Unternehmens sein soll oder ob ein Experte für eine besonders anspruchsvolle Prüfungsaufgabe (beispielsweise im Falle einer möglichen Überschuldung) einzelfallweise zugezogen werden muss.

In diesem Zusammenhang muss auch sichergestellt werden, dass Begriffe wie "Revisionsexperte" nicht potenziell reine Worthülsen sind. Ein Revisionsexperte kann nämlich gemäss geltenden Regelungen auch jemand sein, der nicht in Revision fundiert ausgebildet wurde oder seit Jahren nicht mehr in der Revisionspraxis aktiv tätig ist. Ausgehend vom Revisionsprodukt und den verstärkten Forderungen nach nicht nur rein vergangenheitsbezogenen Betrachtungen hin zu vermehrt auch zukunftsgerichteten Beurteilungen werden die relevante Fachkompetenz und die Erfahrungen der Prüfer noch wichtiger. Moderate Anpassungen im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) welche sicherstellen, dass ein im staatlichen Register eingetragener Revisionsexperte auch tatsächlich die notwendige Ausbildung und Berufserfahrung aufweist, scheinen aus Sicht der TREUHAND-KAMMER zwingend notwendig.

Ein ganzheitliches Vorgehen erhöht Transparenz und Konsistenz der verschiedensten Regelungen, vereinfacht den Unternehmen, die für sie anwendbaren Bestimmungen zu kennen und korrekt anzuwenden und führt zu einem erhöhten Informationsnutzen für die verschiedenen Anspruchsgruppen. Die geltende Regulierung soll deshalb kritisch hinterfragt, wo möglich vereinfacht (KMU-Entlastung) und nur wo wirklich nötig verstärkt werden (Schutz des öffentlichen Interesses).

Der vorliegende Vorentwurf zur Modernisierung des Aktienrechts nimmt auch Themen aus dem Bereich von Rechnungslegung und Revision auf. Gewisse Revisionsvorschläge sind unproblematisch, andere hingegen sollten nicht einzelfallweise, sondern im Rahmen eines solchen Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung von Rechnungslegung und Revision erfolgen. In der Folge legt die TREUHAND-

KAMMER ihre Überlegungen für ein ganzheitliches Konzept in den Bereichen Rechnungslegung, Revision und Revisionsaufsicht vor, um den Anforderungen und Interessen der verschiedensten Anspruchsgruppen auch in Zukunft gerecht zu werden bzw. diesen Anliegen noch besser nachzukommen.

2. VORSCHLÄGE ZUR WEITERENTWICKLUNG

a) *KMU: Entlastung bei der Revision, Unterstützung bei der Rechnungslegung*

Die Erfahrung zeigt, dass kleine Unternehmen in erster Linie eine ganzheitliche Beratung insbesondere für Buchführung, Abschlusserstellung und Steuerberatung brauchen. Die eingeschränkte Revision wird von den Kunden in zahlreichen Fällen als Pflichtübung und nicht als nutzenstiftend wahrgenommen. Dieser Anspruch des Marktes kollidiert jedoch oft mit den notwendigen Anforderungen an die Unabhängigkeit des Revisors, um ein Testat abgeben zu können; zudem fehlen in diesem Segment weitere Anspruchsgruppen (mit Ausnahme vielleicht der Steuerbehörden) mit signifikantem Bedarf an unabhängig gesicherten Informationen.

Deshalb schlägt die TREUHAND-KAMMER vor, für Unternehmen bis zu einer gewissen Schwelle (z.B. alte Schwellenwerte der eingeschränkten Revision: 20 Mio. Fr. Umsatz, 10 Mio. Fr. Bilanzsumme) eine Möglichkeit zu schaffen, mit Zustimmung sämtlicher Eigentümer **anstelle der eingeschränkten Revision durch eine unabhängige Revisionsstelle den Jahresabschluss durch eine unternehmensexterne Fachperson erstellen zu lassen**. Damit wird zwar keine externe Revision durchgeführt und ein entsprechendes Testat abgegeben, die Qualität von Rechnungswesen und Jahresabschluss jedoch gesichert sowie durch diese Liberalisierung die Möglichkeit der ganzheitlichen Beratung (Treuhand-Ansatz) noch verstärkt.

Für Kleinunternehmen bis zehn Mitarbeitende soll an der geltenden Regelung (keine Revision, sofern alle Aktionäre zustimmen) nichts geändert werden. Ebenso soll die zwingende Pflicht zur eingeschränkten Revision durch eine unabhängige Revisionsstelle bei den mittleren Unternehmen (bis hin zur Schwelle von 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, 40 Mio. Fr. Umsatz und 20 Mio. Fr. Bilanzsumme) bestehen bleiben, neu dann jedoch ohne Mitwirkungsmöglichkeit bei der Buchführung. Diese Mitwirkungsmöglichkeit war bisher nicht in diesem Segment, sondern primär in den kleineren Verhältnissen relevant und hat dort aber auch immer wieder zu Konfliktsituationen bzgl. der Unabhängigkeit der externen Revision geführt (vgl. dazu unter Ziff. II 1. f) auch die vorgeschlagene Präzisierung zu Art. 729 Abs. 2 OR).

b) *Sachgerechte Ausgestaltung der staatlichen Revisionsaufsicht*

Der Bundesrat hatte im Rahmen der Modernisierung des Handelsregisterrechtes (Vernehmlassung 19.12.2012) vorgeschlagen, den Zuständigkeitsbereich der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) auf sämtliche ordentlich revidierenden Unternehmen auszuweiten. Obwohl die Entwicklungen der letzten Jahre aufzeigen, dass ein öffentliches Interesse nicht nur an börsenkotierten Unternehmen besteht, sondern z.B. auch an weiteren grossen Unternehmen mit vielen Mitarbeitenden und an Unternehmen, welche gesellschaftsrelevante Leistungen ("Service Public") erbringen oder Volksvermögen verwalten (z.B. Pensionskassen), hatte sich die TREUHAND-KAMMER gegen eine solch massive Ausweitung

der staatlichen Aufsicht vehement und erfolgreich zur Wehr gesetzt. Von einer solchen Ausweitung wären sämtliche rund 500-600 ordentlich revidierenden Revisionsunternehmen und deren Kunden betroffen gewesen.

Die TREUHAND-KAMMER verfolgt wie die RAB das Ziel, die Revisionsqualität nachhaltig zu sichern. Eine Unterstellung sämtlicher ordentlich revidierenden Unternehmen unter die staatliche Aufsicht erachten wir jedoch nicht als eine taugliche Massnahme.

Die TREUHAND-KAMMER hat sich deshalb mit der **Frage** beschäftigt, **an welchen nicht börsenkotierten Unternehmen und Organisationen tatsächlich ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht**. Die TREUHAND-KAMMER sieht ein solches öffentliches Interesse z.B. bei relevanten Pensionskassen und grossen Unternehmen mit bspw. mehr als 1'000 Mitarbeitenden. Deshalb ist eine Erweiterung der Revisionspflicht durch staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen auch auf diese Unternehmen denkbar. Nach Schätzungen der TREUHAND-KAMMER würde dadurch die Zahl der heute etwas über 20 staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen in etwa verdoppelt, was gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates (Ausweitung auf 500 bis 600 Revisionsunternehmen) vertretbar wäre. Diese punktuelle Ergänzung des Zuständigkeitsbereichs der Revisionsaufsichtsbehörde wäre nachvollziehbar, weitergehende Verstaatlichungen des Revisionsmarkts lehnt die TREUHAND-KAMMER aber nach wie vor entschieden ab. Zwecks Sicherung von Revisionsqualität in allen Segmenten ist stattdessen auf die bewährte Selbstregulierung zu setzen und diese punktuell weiterzuentwickeln im Sinne eines Peer Review Systems (ohne Doppelspurigkeiten mit der staatlichen Aufsicht) und Einführung angemessener Zulassungskriterien für die Revisionsunternehmen und die Revisorinnen und Revisoren.

Die Konsistenz von Rechnungslegung, Revisionspflicht, Spezialprüfungen, Anforderungen an die Prüfer und Revisionsgesellschaften (inkl. Zulassung), Revisionsqualität sowie Revisionsaufsicht muss zwingend erhöht werden und kann nur mit einem ganzheitlichen Ansatz zur Anpassung dieser Bestimmungen erreicht werden.

Die TREUHAND-KAMMER schlägt deshalb die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vor, zusammengesetzt aus Vertretern der Wirtschaft, der Verwaltung, der RAB und der TREUHAND-KAMMER (ab 1. April 2015 „EXPERTsuisse“).

c) Internationale Entwicklungen in der Berichterstattung

Wir nutzen die Gelegenheit zur Stellungnahme abschliessend, um auf eine internationale Entwicklung hinzuweisen, deren Umsetzung im schweizerischen Rechtsrahmen problematisch sein könnte. Die Internationalen Prüfungsstandards (ISA 701) sehen inskünftig die Offenlegung wesentlicher Prüfungssachverhalte im Revisionsbericht vor.

Es ist in diesem Zusammenhang die Frage zu klären, ob die im Kontext der Revision von Konzernrechnungen von Publikumsgesellschaften durch ISA 701 geforderte Auskunftserteilung an die Generalversammlung unter bestehendem Schweizer Recht (namentlich Art. 730b Abs. 2 OR) zulässig ist. Die TREUHAND-KAMMER ist im Begriff diese Frage rechtlich abzuklären.

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit bedanken, uns zur Revision des Aktienrechts vernehmen zu lassen. Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

TREUHAND-KAMMER



Dominik Bürgy

Präsident



Jörg Knecht

Vizepräsident

Kontaktpersonen:

Dominik Bürgy

dominik.buergy@ch.ey.com

Tel: +41 58 286 44 35

Jörg Knecht

joerg.knecht@thv.ch

Tel: +41 62 837 17 09

Beilage

Anhang zur Stellungnahme der TREUHAND-KAMMER